

Teilnahmebedingungen für die Preisausschreibung „rhenag Klimapreis 2018“

§ 1 Preisausschreibung

(1) Die Preisausschreibung „rhenag Klimapreis 2018“ (*nachfolgend „Preisausschreibung“ genannt*) wird von rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Bachstraße 3, 53721 Siegburg (*nachfolgend „rhenag“ genannt*) durchgeführt.

(2) Im Rahmen dieser Preisausschreibung sollen regionale Klimaschutzprojekte prämiert werden. Durch eine erfolgreiche Umsetzung des Siegerprojekts/der Siegerprojekte können sowohl die Teilnehmer, als auch die rhenag ihr Engagement für den Klimaschutz unter Beweis stellen.

(3) Die Teilnahme ist kostenlos und unabhängig von dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen. Mit der Teilnahme an dieser Preisausschreibung akzeptiert jeder Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen.

§ 2 Teilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt sind Kommunen, kommunale Einrichtungen sowie freie Träger (Kindergärten, freie Schulen etc.) im Grundversorgungsgebiet der rhenag. Die Mitarbeiter/-innen der rhenag sowie alle anderen an der Konzeption und Umsetzung dieser Preisausschreibung beteiligten natürlichen und juristischen Personen dürfen nicht teilnehmen.

(2) Es werden insgesamt 10.000,- € an bis zu drei Projekte vergeben. Jeder Teilnehmer darf sich mit bis zu drei Projekten bewerben.

(3) Bei den eingereichten Projekten dürfen keine kommerziellen Interessen im Vordergrund stehen. Es muss klar erkennbar sein, welchen Nutzen die im Projekt angedachten Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung oder Kompensation von CO₂-Emissionen haben. Gefördert werden können Projekte, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht umgesetzt oder begonnen worden sind. Die Umsetzung des Projektes hat möglichst innerhalb von sechs Monaten nach der Preisverleihung zu erfolgen.

(4) Es ist sowohl eine Voll- als auch eine Teilfinanzierung der Projekte denkbar. Sollte eine Teilfinanzierung angedacht sein, ist ein Finanzierungsplan beizulegen. Aus diesem muss hervorgehen, aus welchen Posten sich die Gesamtfinanzierung ergibt. Es muss gesichert sein, dass genügend finanzielle Mittel zur Umsetzung vorhanden sind.

(5) Die Vergabe des Preisgelds findet nur unter den Teilnehmern statt, die den Projektbogen vollständig und korrekt ausgefüllt sowie aussagekräftige Anlagen zum jeweiligen Projekt beigelegt haben. Sämtliche Personenangaben zur Teilnahme an der Preisausschreibung müssen der Wahrheit entsprechen. Zur evtl. Preisvergabemitteilung verpflichten sich die Teilnehmer eine gültige Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse anzugeben. Die rhenag sichert den Teilnehmern zu, diese Adressen nur für Informationen zu dieser Preisausschreibung zu nutzen. Der Einsendeschluss ist der 28. September 2018.

(6) Die Teilnehmer, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen, können von der Teilnahme an der Preisausschreibung ausgeschlossen werden. Eine nachträgliche Aberkennung und Rückforderung der Gewinne wird für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Durchführung und Abwicklung

(1) Die Preisausschreibung startet am 23. April 2018 und endet am 28. September 2018.

(2) Damit ein Projekt bei der Auswahl eines Siegerprojekts berücksichtigt werden kann, muss der Projektbogen vollständig ausgefüllt und zusammen mit aussagekräftigen Anlagen fristgerecht an die rhenag gesendet werden. Der Projektbogen steht auf der Website www.rhenag.de zum Download bereit. Ihre Unterlagen senden Sie bitte entweder schriftlich an oben genannte Adresse oder per E-Mail an klimapreis@rhenag.de.

(3) Der Gewinner/die Gewinner der Preisausschreibung werden von einer aus Mitarbeitern der rhenag, Energieagentur NRW und Energieagentur Rheinland-Pfalz bestehenden Jury anhand der eingereichten Unterlagen bestimmt. Bei der Gewinnerbestimmung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Klimaschutzeffekt
- Nachhaltigkeit
- Vorbildfunktion

(4) Es können bis zu drei Projekte prämiert werden. Die Entscheidungsgewalt über die genaue Verteilung des Preisgeldes zwischen den Gewinnern steht im freien Ermessen der Jury.

(5) Der Gewinner/die Gewinner der Preisausschreibung werden zeitnah zum Einsendeschluss unter Verwendung von den bei der Anmeldung gemachten Angaben schriftlich und/oder elektronisch benachrichtigt. Der Gewinner/die Gewinner haben zur Annahme des Preisgeldes anschließend 14 Tage Zeit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Annahme des Preisgeldes, ist die rhenag berechtigt, einen neuen Gewinner zu bestimmen, bzw. das Preisgeld auf die anderen Gewinner aufzuteilen.

(6) Die Formalitäten hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Preisgeldauszahlung werden mit dem jeweiligen Gewinner/den jeweiligen Gewinnern anschließend individuell geklärt.

(7) Das Preisgeld ist nicht übertragbar und stets an das konkrete Förderungsprojekt gebunden. Ein Nachweis der Preisgeldverwendung in geeigneter Form ist von dem Gewinner/den Gewinnern zu erbringen. Sollte der rhenag der vereinbarte Nachweis über die Preisgeldverwendung innerhalb von zwei Monaten nach der Zurverfügungstellung des Preisgeldes nicht vorliegen, ist die rhenag berechtigt, den an den jeweiligen Gewinner ausgezahlten Preisgeldbetrag vollständig oder anteilig zurückzufordern. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs wird nach billigem Ermessen der rhenag bestimmt.

(8) Weitere Informationen zur Preisausschreibung sind auf der Internetseite www.rhenag.de abrufbar. Weitergehende Fragen werden unter der Mailadresse klimapreis@rhenag.de gerne beantwortet.

§ 4 Rechtseinräumung und Datenschutz

(1) Die im Rahmen dieser Preisausschreibung gemachten Angaben können von der rhenag zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte gespeichert und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit durch eine E-Mail an klimapreis@rhenag.de widerrufen.

(2) Mit der Annahme des Preises willigt der Gewinner ein, dass sein Name von der rhenag zu Werbezwecken innerhalb dieser und folgender Preisausschreibungen ohne Vergütung verwendet werden darf.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

(1) Die rhenag behält sich vor, die Preisausschreibung zu jedem Zeitpunkt aus berechtigten Gründen abzurechnen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit kann die rhenag insbesondere dann Gebrauch machen, wenn aus technischen oder rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung der Preisausschreibung nicht gewährleistet werden kann.

(2) Die rhenag behält sich ferner das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen auch unangekündigt zu ändern.

§ 6 Haftung

Jegliche Schadenersatzverpflichtung der rhenag und ihrer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der Preisausschreibung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Verlust oder eventuelle Beschädigungen an den durch den Teilnehmer eingereichten Gegenständen übernimmt die rhenag keinerlei Haftung, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der rhenag oder ihrer Mitarbeiter.

§ 7 Rechtsweg

Die Entscheidungen der Jury sowie alle anderen Entscheidungen der rhenag im Rahmen der Preisausschreibung sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen für die Preisausschreibung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.